

# Förderung von Biomasse - Heizungen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



01.01.2018 - 31.12.2018

## Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

**1. Registrierung: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss die Registrierung der Maßnahme erfolgen. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.

**2. Förderungsauszahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 25% der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

## Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **Scheitholzkessel (Holzvergaser) sowie Kombikessel** bei **Ersterrichtung oder sonstiger Erneuerung oder Umstieg der Heizung bis einschließlich Baujahr 2010** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich.

- Keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Registrierung
- Nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Registrierung**) ist der Förderungsantrag zu stellen
- Die erforderlichen Emissions-Grenzwerte (Voll- und Teillast) werden eingehalten
- Kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- Die Wärmeleistung der Feuerungsanlage ist entsprechend dimensioniert
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Bei Neubauten ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen
- Die Altanlage(n) muss/müssen im Zuge des Kesseltausches nachweislich außer Betrieb genommen werden
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955

[www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen)



Das Land  
Steiermark

→ Abteilung 15



## Förderung

	Förderung [€] max.
Scheitholzgebläsekessel *), Kombikessel	1.300,--

\*) Bei **Scheitholzgebläsekesseln** ist ein Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM EN 303-5, zumindest jedoch 800 l Inhalt zu errichten.

Die Förderung kann im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht in Anspruch genommen werden**.

**Zuschläge** gibt es für die **Ausführung als Blockheizkraftwerk** (1.000,--), die **Ausführung mit Kondensationswärmetauscher (Brennwerttechnik)** (500,--), die **Ausführung als hybride Biomasseheizung mit einer Wärmepumpe** (500,--), **Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodule in Kombi mit einer geförderten solarthermischen Anlage** (1.075,--), **hydraulischen Abgleich** gemäß Anhang 2 (Muster, siehe Richtlinien) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (200,--) bzw. bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohneinheiten (100,--/WE), **ergänzende Sanierungsmaßnahmen** zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden, z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen,... (max. 400,--), **Pumpentausch** (85,-- je Pumpe, z.B. maximal 3 Pumpen im Ein- und Zweifamilienhaus).

### u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit zugeteilter Registrierungsnummer
- Abnahmeprotokoll durch befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer
- Bestätigungsblatt (für Online-Anträge [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen))
- Bei Kesseltausch eine ergänzende Bestätigung, wonach die Altanlage außer Betrieb genommen wurde
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie, datierter Lieferschein & Montagebestätigung
- Heizlastberechnung oder Energieausweis (Seite 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6)
- Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- Bei Neubauten: Hydraulischer Abgleich
- gegebenenfalls: Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt, Hydraulischer Abgleich, Bestätigung der Landwirtschaftskammer, Technisches Produktdatenblatt bei Ausführung als Blockheizkraftwerk bzw. als hybride Biomasseheizung mit Wärmepumpe
- Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1 (Vollast und Teillast, siehe Richtlinien)
- Fotos der gesamten Anlage
- Bestätigung der Gemeinde, wonach sie von der Anlagenerrichtung Kenntnis hat
- Bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

### Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung von Biomasse - Heizungen 2018“ unter [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Biomasse-Heizungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Biomasse-Heizungen)

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)

